

# SATZUNG & ORDENSSATZUNG

Katzenmusik Verein "Miau" Villingen 1872 e.V.





# DIE SATZUNG

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Katzemusik Verein „Miau“ Villingen 1872 e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen – Schwenningen, Stadtbezirk Villingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. unter der Nummer VR 600032 ein getragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des alt hergebrachten fastnachtlichen Brauchtums, zur pfleglichen Entwicklung und Gestaltung der fastnachtlichen Unterhaltung in der Stadt Villingen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung fastnachtlicher Veranstaltungen und Jugendarbeit.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen – Schwenningen mit der Maßgabe, das Kapitalvermögen zeitnah zu verwenden. Eine Anlage ist maximal für drei Jahre möglich.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Minderjährige haben die Genehmigung Ihrer gesetzlichen Vertreter oder des Vormunds vorzulegen.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen sowie eventuelle Umlagen.
4. Wahlberechtigt sind Mitglieder nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

# DIE SATZUNG



## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
  - Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins
  - Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen in sonstigen Fällen
  - Bei schweren Schädigungen des Ansehens des Vereins
4. Ein Ausschluss kann nur nach Anhörung des Betroffenen erfolgen.

## § 6 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten und Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



# DIE SATZUNG

Mit seinem Aufnahmeantrag/Mitgliedsantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Beim Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

## § 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. der Beirat (großer Rat)
  - c. die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

## § 9 Die Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen

## § 10 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

1. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.
2. Die erste Amtsperiode des 2. Vorstandes nach in Kraft treten dieser geänderten Satzung beträgt abweichend ein Jahr.
3. Alle zu wählenden Organmitglieder können auch auf Antrag der Mitgliederversammlung n bloc gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## § 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.
2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

# DIE SATZUNG



## § 12 Der Beirat (Großer Rat)

1. Der Beirat besteht aus bis zu 50 Ratsmitgliedern, insbesondere den Ressortleitern und ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahlen des Vorstands und sonstiger Organsmitglieder
  - b. Wahlen der beiden Kassenprüfer
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
  - d. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
  - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.



# DIE ORDENSSATZUNG

STAND MAI 2019

Der große Rat des Vereins hat in seiner Vorstandssitzung vom 29. Juni 1987 folgende Ordens- und Ehrenstatuten beschlossen:

## **Präambel**

Der Katzenmusik Verein „Miau“ Villingen 1872 e.V. verleiht Orden an Personen, die sich im oder für den Verein verdient bzw. besonders verdient gemacht haben. Analog werden entsprechende Ernennungen ausgesprochen.

Die Vereinsorden bzw. Ernennungen werden in nachfolgende Kategorien verliehen bzw. ausgesprochen:

## **Anrechtsorden**

Voraussetzung: Aktive oder passive Mitgliedschaft im Verein.

## **Verdienstorden**

Voraussetzung: Besondere Unterstützung des Vereins in materieller oder ideeller Weise oder durch nachhaltiges, besonderes Engagement.

## **Repräsentationsorden**

Voraussetzungen: Verleihung an Personen des öffentlichen Lebens, die dem Verein nahestehen und durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit fördern oder an Vorstandsmitglieder, die dem Verein in ihrer Eigenschaft als Vorstand neben der eigentlichen Tätigkeit außergewöhnlich gedient haben oder an Vereinsmitglieder nach vorstehen vergleichbaren Kriterien.

## **Ernennungen**

Voraussetzungen: Ernennungen können ausgesprochen werden zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstand und Ehrengeneralfeldmarschall.

# DIE ORDENSSATZUNG



## § 1 Anrechtsorden Umzug

Voraussetzungen: Zählender Tag ist der Fasnet-Mentig. Hier müssen beide Umzüge gelaufen werden.

1. Kinderorden (Kinderorden – bis zur Vollendung der 14. Lebensjahres)

### a. dreijähriger Umzugsorden

Voraussetzung: Vereinsmitglied, dreimalige Umzugsteilnahme  
Orden mit weiß-blauer Kordel in Silber-Metall mit Katzenemblem

### b. fünfjähriger Umzugsorden

Voraussetzung: Vereinsmitglied, fünfmalige Umzugsteilnahme  
Orden mit weiß-blauer Kordel in Gold-Metall mit Katzenemblem

### c. zehnjähriger Umzugsorden

Voraussetzung: Vereinsmitglied, zehnmalige Umzugsteilnahme  
Orden mit weiß-blauer Kordel in Bronze

### d. fünfzehnjähriger Umzugsorden

Voraussetzung: Vereinsmitglied, fünfzehnmalige Umzugsteilnahme  
Orden mit weiß-blauer Kordel in Silber

### Zusatz:

Sollte sich eine Überschneidung wegen des Alters zum Erreichen des Ordens ergeben, kann im Ermessen der Vorstandschaft die Altersbeschränkung des ehrenden Kindes/Jugendlichen variieren. d.h. sollte z.B. ein Kind/Jugendlicher(r) im 14. Lebensjahr an neun Umzügen teilgenommen haben, so kann ein 15. evtl auch 16. Lebensjahr angesetzt werden, um den in diesem Fall 10-jährigen Umzugsorden zu erlangen und nicht 3 bzw. 4 „aktive“ Jahre verfallen müssen.



# DIE ORDENSSATZUNG

2. Aktivorden (Ausgabe frühestens im 18. Lebensjahr, d.h. beim Umzug das 17. Lebensjahr vollendet)

**a. dreijähriger Umzugsorden**

Voraussetzung: Vereinsmitglied, dreimalige Umzugsteilnahme  
Orden aus Metall mit Katzenemblem mit Kette

**b. fünfjähriger Umzugsorden**

Voraussetzung: Vereinsmitglied, fünfmalige Umzugsteilnahme  
Orden in Bronze mit Katzenemblem mit Kette

**c. zehnjähriger Umzugsorden**

Voraussetzung: Vereinsmitglied, zehnmalige Umzugsteilnahme  
Orden aus Metall mit Katzenemblem mit Kette

**d. fünfzehnjähriger Umzugsorden**

Voraussetzung: Vereinsmitglied, fünfzehnmalige Umzugsteilnahme  
Orden in Silber mit Katzenemblem mit Kette

**e. zwanzigjähriger Umzugsorden**

Voraussetzung: Vereinsmitglied, zwanzigmalige Umzugsteilnahme  
Orden in Silber mit Eichenlaub mit Panzer-Kette

**f. dreißigjähriger Umzugsorden**

Voraussetzung: Vereinsmitglied, dreißigmalige Umzugsteilnahme  
Repräsentationsorden „Stern“ mit Panzer-Kette

**g. vierzigjährige / fünfzigjährige / sechzigjährige Umzugsteilnahme**

Voraussetzung: Vereinsmitglied, vierzig- / fünfzig- / sechzigmalige Umzugsteilnahme  
Gesonderte Auszeichnung

# DIE ORDENSSATZUNG



## §2 Anrechtsorden Bühne Voraussetzungen

1. Erwerb nur als Mitglied möglich.
2. Tätigkeit auf oder hinter der Bühne, Bühnenbau oder Bühnenmaler (ausgenommen Vorstände die im Hallen- oder Wagenbau eingesetzt sind),
3. Personen, die ganze Gruppen (Balletts) ausstatten (ausgenommen sind Einmarscheteilnehmer, Aufsichtspersonal für Kinder [Eltern], Schneider/in oder Schminker/in für Einzelpersonen, sie haben freien Eintritt zu den Bällen)
  - a. dreijährige Bühnenteilnahme  
Bühnenorden in Silber mit Kette
  - b. zehnjährige Bühnenteilnahme  
Bühnenorden in Gold mit Kette
  - c. Bei längerer aktiver Bühnenteilnahme können entsprechend den Verdiensten des betreffenden Präsente oder Orden nach den Kategorien §7, §8 und §9 verliehen werden. Hierüber beschließt der Geschäftsführende Vorstand in eigenem Ermessen.

## §3 Anrechtsorden Gruppenführer

### 1. fünfjähriger Gruppenführerorden

Voraussetzung: Vereinsmitglied, fünfmalige Umzugsteilnahme als Gruppenführer oder Bühnenteilnahme als Gruppenführer  
Gruppenführerorden in Silber mit Kette

### 2. zehnjähriger Gruppenführerorden

Voraussetzung: Vereinsmitglied, zehnmalige Umzugsteilnahme als Gruppenführer oder Bühnenteilnahme als Gruppenführer  
Gruppenführerorden in Gold mit Kette

## §4 Anrechtsorden Mitgliedschaft

### 1. fünfundzwanzigjähriger Mitgliedsorden

Voraussetzung: 25 Jahre aktiver oder passiver Mitgliedschaft  
25-jähriger Orden mit Panzerkette (mit Jahreszahl 25)

### 2. vierzigjähriger Mitgliedsorden

Voraussetzung: 40 Jahre aktiver oder passiver Mitgliedschaft  
40-jähriger Orden mit Panzerkette (mit Jahreszahl 40)

### 3. fünfzigjähriger Mitgliedsorden

Voraussetzung: 50 Jahre aktiver oder passiver Mitgliedschaft  
50-jähriger Orden mit Panzerkette (mit Jahreszahl 50)

### 4. sechzig-/siebzig-/fünfundsiebzigjähriger Mitgliedsorden

Voraussetzung: 60/70/75 Jahre aktiver oder passiver Mitgliedschaft  
gesonderte Auszeichnung



# DIE ORDENSSATZUNG

## §5 Anrechtsorden Vorstandschaft

1. Mitglieder der Vorstandschaft erhalten generell aufgrund ihrer Aktivitäten im Verein die Aktivorden Entsprechend den Regelungen in §1 Abs. 2.
2. Der Aspirant erhält bei der Übernahme den Vorstandsorden ohne die Spange mit der Jahreszahl der der Übernahme in den Vorstand. Nach Übernahme in den Vorstand wird der Orden mit der Jahreszahl (Spange zwischen der Kette) versehen. Der Orden geht erst nach dem vollendeten zehnten Vorstandsjahr in das Eigentum des Trägers über.
  - a. zehnjähriger Vorstandsorden  
Voraussetzung: nach Vollendung des zehnten Vorstandsjahres  
Orden in Bronze mit Panzerkette (mit Jahreszahl 10)
  - b. zwanzigjähriger Vorstandsorden  
Voraussetzung: nach Vollendung des zwanzigsten Vorstandsjahres  
Orden in Silber mit Panzerkette (mit Jahreszahl 20)
  - c. dreißigjähriger Vorstandsorden  
Voraussetzung: nach Vollendung des dreißigsten Vorstandsjahres  
Orden in Gold mit Panzerkette (mit Jahreszahl 30)

## §6 Anrechtsorden Ehrenmitglied

Zur Ernennung zum Ehrenmitglied für aktive Mitglieder vgl. §10. (siehe §10)

Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer 50 Punkte gemäß nachfolgende Multiplikatoren erreicht.

1. Passive Mitgliedschaft 1 Punkt / Jahr
2. Aktive Mitgliedschaft 1,5 Punkte / Jahr
3. Mitglied der Vorstandschaft 2 Punkte / Jahr

Angerechnet wird pro Jahr nur ein Multiplikator, der höhere ist vorrangig.

Zur Verleihung des Ordens mit Panzerkette wird eine Ehrenmitglieds-Urkunde überreicht.

## §7 Verdienstorden

Der geschäftsführende Vorstand beschließt im eigenen Ermessen über die Vergabe des Ordens für besondere Verdienste. Die Mitglieder des Vorstandes sind vorschlagsberechtigt.

Der Orden kann verliehen werden an:

1. Spender und Gönner des Vereins
2. Vorstandsmitglieder (vgl. Präambel)
3. verdiente Zeitungsverkäufer
4. verdiente Helfer beim Hallenfest

## §8 Repräsentationsorden „Riet“

Die Ordensverleihung wird in Absprache und auf Gegenseitigkeit mit der Vorstandschaft der „Rietvögel“ vorgenommen.

Rietorden mit Panzerkette

# DIE ORDENSSATZUNG



## §9 Repräsentationsorden „Stern“ und „Laub“

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt nach eigenem Ermessen über die Vergabe dieser Orden. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind vorschlagsberechtigt. Der Orden „Laub“ kann nur verliehen werden, wenn der zu Ehrende bereits den Orden „Stern“ erhalten hat und seither mindestens vier Jahre vergangen sind.

Orden „Stern“ und „Laub“ mit Panzerkette

## §10 Ernennung zum Ehrenmitglied

Zur Ernennung zum Ehrenmitglied für aktive Mitglieder vgl. §6.  
Zum Ehrenmitglied für 65 Jahre passive Mitgliedschaft kann ernannt werden, wer 65 Jahre in Folge passives Mitglied des Vereins war. Jahre vor einer Unterbrechung wg. Austritts und dem Wiedereintritt werden nicht gezählt. In diesem Fall gilt das neueste Eintrittsdatum. Zum Orden wird eine Ehrenmitglieds-Urkunde überreicht.

Ehrenmitgliedsorden mit Panzerkette + Ehrenmitglieds-Urkunde

## §11 Ernennung zum Ehrenvorstand

Ausscheidende Vorstandsmitglieder können zum Ehrenvorstand ernannt werden, wenn sie mindestens zwölf Jahre der Vorstandschaft angehört haben und Gewähr dafür bieten, den Verein weiterhin mit Rat und Tat zu unterstützen.

Die Ernennung muss im Großen Rat mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Der Beschluss ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Ehrenvorstände haben kostenlosen Zutritt zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.

In den Sitzungen des Großen Rates besteht für die Ehrenvorstände Wortmeldungs- und Abstimmungsrecht.

Ehrenvorstände gehalten die ihnen vom Verein zur Ausübung ihres bisherigen Amtes überlassenen Insignien. (Kappe, Weste, Krawatte) solange sie am Vereinsleben teilnehmen.

## §12 Ernennung zum Ehrengeneralfeldmarschall

Die Vorschriften des §11 sind entsprechend anzuwenden. Die Ernennung kann jedoch nur ausgesprochen werden, wenn eine mindestens 14-jährige Vorstandstätigkeit ausgeübt und während dieser Zeit mindestens 10 Jahre der Posten des Generalfeldmarschalls bekleidet wurde.



# DIE ORDENSSATZUNG

## §13 Die Verleihungen

Alle aktiven Orden, Gruppenführerorden, Kinderorden und Bühnenorden werden immer im darauf folgenden Jahr verliehen; d.h. der 3-jährige Orden wird im 4. Jahr, der 5-jährige Orden wird im 6. Jahr usw. verliehen.

Die Ehrungen werden bei folgenden Veranstaltungen des Vereins vorgenommen:

### Auf der Generalversammlung:

1. Allgemeiner Vorstandsorden bei Aufnahme in die Vorstandschaft
2. Ordensverleihungen für 10-, 20- und 30-jährige Angehörigkeit zur Vorstandschaft
3. Ehrung für 25-, 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft
4. Ernennung zum Ehrenmitglied
5. Ernennung zum Ehrenvorstand
6. Ernennung zum Ehrengeneralfeldmarschall

### Auf den Ball:

1. Orden für besondere Verdienste
2. Repräsentationsorden

### Beim Katerempfang:

1. Rietorden

### Auf dem Generalappell:

1. Orden für 3- und 5-jährige Mitgliedschaft
2. 3- und 10-jähriger Bühnenorden
3. Orden für besondere Verdienste
4. Repräsentationsorden
5. Alle Kinderorden

### Beim Schlussappell:

1. Orden für 10-, 15-, 20- und 30-jährige aktive Mitgliedschaft
2. Gesonderte Auszeichnung für 40-, 50- und 60-jährige aktive Mitgliedschaft
3. 5- und 10-jähriger Gruppenführerorden

## §14 Schlussbestimmungen

Durch die Verleihung des Ordens geht dieser in das Eigentum des Geehrten über. Ausnahme ist der Vorstandsorden, wenn das Vorstandsmitglied weniger als zehn Jahre Mitglied des Vorstandes war.

Die verliehenen Orden sollen an den üblichen Anlässen aus Repräsentationszwecken sichtbar getragen werden, es genügt dabei, den jeweils zuletzt verliehenen Orden einer Kategorie zu tragen.

In Verlust geratene Orden werden gegen den jeweils gültigen Wiederbeschaffungswert zuzüglich 5,- Euro Aufgeld ersetzt.

Die Statuten sind erstmals ab der Generalversammlung für das Jahr 2012 anzuwenden, alle bisherigen Regelungen treten außer Kraft, Änderungen beschließt der Große Rat.



**Katzenmusik  
Verein "Miau"  
Villingen 1872 e.V.**